



# ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44

Ausgabe: 2001-02-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Nationales Vorwort

ICS 91.140.50

## Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V Teil 4-44: Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Erection of power installations with rated voltages up to  $\sim 1000$  V and  $\approx 1500$  V –  
Part 4-44: Locked electrical locations

Erection des installations à courant fort jusqu' a  $\sim 1000$  V et  $\approx 1500$  V –  
Partie 4-44: Locaux électriques fermés

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 Seiten 2 und 3

---

Fach(normen)ausschuss  
FA/FNA E  
Elektrische Niederspannungsanlagen

Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:  
ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien  
Tel.: (+43-1) 213 00-805, Fax: (+43-1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,  
Internet: <http://www.on-norm.at>  
Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für  
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43-1) 587 63 73,  
Telefax: (+43-1) 586 74 08, E-Mail: [verkauf@ove.at](mailto:verkauf@ove.at), Internet: <http://www.ove.at>

Preisgruppe 3

Seite 2  
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44

#### **Vorbemerkung**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischen Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die Reihe ÖVE-EN 1 wird künftig als Reihe ÖVE/ÖNORM E 8001 erscheinen. In der Übergangsfrist werden Teile von ÖVE-EN 1 und Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001 bestehen, die gegebenenfalls gemeinsam angewendet werden müssen.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der
- Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

#### **Erläuterung zum Ersatzvermerk**

Die vorliegende ÖVE/ÖNORM ersetzt ÖVE-EN 1 Teil 4 § 43 und § 44:1980.

Da die zu ersetzenden ÖVE-EN 1 Teil 4 § 43:1980 und § 44:1980 mit der ETV 1996 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser ÖVE-Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

#### 44.1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM gilt für elektrische Installationen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten.

Sie gilt nur in Verbindung mit den entsprechenden anderen Bestimmungen/Normen der Reihen ÖVE EN 1 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001.

#### 44.2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE-EN 1 Teil 2	Errichten von Starkstromanlagen mit Spannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
ÖNORM Z 1000-2	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen
BGBl. II Nr.101/1997	Kennzeichnungsverordnung KennV

#### 44.3 Anforderungen

**44.3.1** Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind so zu errichten, dass Gefährdungen von Personen vermieden werden und ein hohes Maß an Betriebssicherheit erreicht wird.

**44.3.2** Die Kennzeichnung abgeschlossener elektrischer Betriebsstätten ist gemäß Kennzeichnungsverordnung und ÖNORM Z 1000-2:1997-10, Schild W8, auszuführen.

**44.3.3** Der Zugang zu abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten muss versperrbar ausgeführt werden.

**44.3.3.1** Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

**44.3.3.2** Versperrvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, in der Anlage befindliche Personen diese aber jederzeit ungehindert verlassen können.

**44.3.4** Steckdosen, Leuchten und Schalter sowie andere elektrische Betriebsmittel für die allgemeine Nutzung des Raumes sind so anzubringen, dass bei ihrer Verwendung eine Berührung aktiver Teile der Anlage vermieden wird.

**44.3.5** Als Schutz gegen direktes Berühren blanker, aktiver Teile dürfen Schutzvorrichtungen, z.B. Schutzleisten, Geländer oder Abdeckungen gemäß ÖVE-EN 1 Teil 2:1993-04 und Teil 2a:1996-03, § 30, angebracht werden.

**44.3.5.1** Schutzvorrichtungen sind zuverlässig zu befestigen, sodass diese gegen unbeabsichtigtes Entfernen gesichert sind.

**44.3.5.2** Werden als Schutz gegen direktes Berühren blanker, aktiver Teile Abdeckungen, die nicht aus Isolierstoff gefertigt sind, verwendet, so müssen diese gegen Verformen ausreichend widerstandsfähig sein.

**44.3.5.3** Von diesen Schutzvorrichtungen kann abgesehen werden, wenn sie gemäß den örtlichen Verhältnissen entbehrlich oder der Bedienung und Beaufsichtigung hinderlich sind und auf eine andere Art für eine geeignete Kennzeichnung gesorgt wird.

**44.3.6** Der Schutz gegen mechanische Beschädigung ist nur insoweit erforderlich, als mit mechanischen Beanspruchungen zu rechnen ist.